

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 62/14 B

L 11 AS 535/12 (Bayerisches LSG)
S 9 AS 774/11 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Schweinfurt - Jobcenter,
Markt 1, 97421 Schweinfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewil-
ligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist eine Absenkung der SGB II-Leistungen in der Zeit vom 1.11.2010 bis 31.1.2011. Mit Urteil vom 6.2.2014 hat das LSG das Urteil des SG Würzburg sowie die angefochtenen Minde-rungsbescheide aufgehoben und die Beklagte - entsprechend dem in der mündlichen Ver-handlung gestellten Antrag - verurteilt, dem Kläger weiteres Alg II für die Monate November und Dezember 2010 in Höhe von jeweils 107,70 Euro und für Januar 2011 in Höhe von 109,20 Euro zu zahlen. Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revi-sion, für deren Durchführung er weiter mit Schriftsatz vom 24.4.2014 (eingegangen am BSG am 28.4.2014) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt hat.

II

- 2 Der erst am 28.4.2014 bei dem BSG eingegangene Antrag auf Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts war abzulehnen. Nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes ist hierfür Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönli-chen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfedor-druckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular idF der Prozesskosten-hilfeformularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34), bis zum Ablauf der Beschwerdefrist einge-reicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH, VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 14.3.2014 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 178 Abs 1 Nr 3 ZPO), lagen weder der PKH-Antrag noch die erforderliche Erklä-rung vor. Unabhängig hiervon ist auch in der Sache eine hinreichende Erfolgsaussicht als Vor-aussetzung für die PKH-Bewilligung nicht erkennbar, weil das Berufungsgericht dem Antrag des Klägers in vollem Umfang entsprochen hat.
- 3 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zuge-lassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Die von dem Kläger per-sönlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und ist daher ohne Zu-ziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)